

➤ **Abbruch baulicher Anlagen - Hinweise**

Gemäß Ziffer IV der Anlage 2 zu § 55 HBO ist der Abbruch baulicher Anlagen bzw. die Beseitigung der nachfolgenden Baumaßnahmen genehmigungsfrei:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen nach Abschnitt I,
2. Gebäude bis 300 m³ Brutto-Rauminhalt unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,
3. Gebäude bis 150 m² Brutto-Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,
4. Behälter bis 150 m³ Behälterinhalt,
5. Feuerstätten und ihre Verbindungsstücke,
6. Transformatoren- und Gasreglerstationen sowie Funkcontainer
7. Gerüste.

Sollte die von Ihnen geplante Abbruchmaßnahme keines der unter Ziffer 1-7 aufgeführten Merkmale erfüllen, unterliegt sie der Baugenehmigungspflicht, d.h. hierfür ist ein entsprechender Bauantrag zu stellen.

Unsere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter stehen Ihnen natürlich für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.